



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Herrn
Alexander Fanta



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin



2506

DATUM 19. September 2018

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Sachstandspapier zur Digitalsteuer**

BEZUG Ihr Antrag vom 6. September 2018

ANLAGEN 1

GZ **VB 5 - O 1319/18/10212**

DOK **2018/0747768**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Fanta,

auf Ihren oben genannten Antrag nehme ich Bezug, mit dem Sie unter Hinweis auf das IFG darum bitten, Ihnen ein „Sachstandspapier zur Digitalsteuer (EU-Pläne)“ herauszugeben.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Ihren Antrag lehne ich ab.
- II. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nach Maßgabe der §§ 3 ff. IFG.

1. Zum Tatsächlichen

Die Europäische Kommission hat am 21. März 2018 (COM [2018] 148 final; 2018/0073 [CNS]) einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum gemeinsamen System einer Digitalsteuer auf Erträge aus der Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen veröffentlicht. Dieser Vorschlag ist derzeit Gegenstand von Lesungen der für Steuern zuständigen Ratsarbeitsgruppe.

Derzeit finden zu dem vorgenannten Vorschlag auch behördliche Beratungen innerhalb des Bundesministeriums der Finanzen und ressortübergreifend statt.

Einen genauen Zeitplan für den weiteren Beratungsprozess gibt es noch nicht.

2. Zum Rechtlichen

§ 3 Nummer 3 Buchstaben a und b IFG sind die Grundlagen meiner Ablehnung Ihres Antrages.

Ein Anspruch auf Zugang zu Informationen, die laufendes Verwaltungshandeln betreffen, besteht in der Regel nicht während andauernder Beratungsprozesse. Damit werden laufende Verfahren in einem weiten Sinn geschützt (vgl. BT-Drs. 15/4493, S. 12).

Ihr Antrag bezieht sich auf amtliche Informationen, die im Rahmen andauernder Verhandlungen und behördlicher Beratungen zu einem Vorschlag für ein Rechtsetzungsverfahren auf EU-Ebene im Bundesministerium der Finanzen vorliegen. Eine Bekanntgabe dieser amtlichen Informationen zum jetzigen Zeitpunkt würde die notwendige Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen und unserer Beratungen beeinträchtigen.

a) Beeinträchtigung der notwendigen Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen

Nach § 3 Nummer 3 Buchstabe a IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn und solange die notwendige Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen beeinträchtigt wird.

Internationale Verhandlungen umfassen jeden mündlichen, schriftlichen, elektronischen und ähnlichen Gedankenaustausch des Bundes mit anderen Rechtssubjekten. Dazu zählen insbesondere andere Staaten, aber auch internationale Organisationen und die EU nebst Untergliederungen (vgl. Schoch IFG 2. Auflage § 3 Rz. 171).

Der in Rede stehende Richtlinienvorschlag wird seit Frühjahr 2018 verhandelt; die Verhandlungen werden unter der derzeitigen österreichischen Ratspräsidentschaft fortgeführt werden. Die Verhandlungsposition der Bundesregierung würde geschwächt, wenn im Vorfeld hiesige Sachstandspapiere bekannt würden, so dass ich Ihren Antrag nach § 3 Nummer 3 Buchstabe a IFG ablehne.

b) Beeinträchtigung behördlicher Beratungen

Nach § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden, dabei ist insbesondere die Vertraulichkeit der Beratungen geschützt (vgl. BT-Drs. 15/4493, S. 10). Informationen werden so weit geschützt, wie sie den Vorgang der behördlichen Entscheidungsfindung, die Besprechungen, Beratschlagungen und Abwägungen abbilden und Rückschlüsse auf die Meinungsbildung zulassen.

Innerhalb der Bundesregierung finden zu dem Ratsvorschlag Vorbereitungs- und Abstimmungsprozesse statt. § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG steht einer Herausgabe der von Ihnen begehrten Dokumente entgegen.

Zweck dieser Regelung ist es, die notwendige Vertraulichkeit behördlicher Beratungen zu wahren (vgl. BVerwG Urteil vom 30. März 2017 - 7 C 19/15, juris Rz. 10).

§ 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG dient der Ermöglichung eines unbefangenen und freien Meinungsaustausches innerhalb der Behörde. Schutzgut ist der behördliche Entscheidungsprozess, der eine offene Meinungsbildung erfordert, um eine effektive, funktionsfähige und neutrale Entscheidungsfindung zu gewährleisten (vgl. BVerwG a. a. O.). Dementsprechend lässt sich der Begründung des Gesetzentwurfes (vgl. BT-Drs. 15/4493, S. 10) entnehmen, dass sich § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG auf die innerbehördliche Vertraulichkeit und damit den Beratungsvorgang an sich bezieht. Der Begriff der Beratung erfasst die Vorgänge interner behördlicher Meinungsäußerung und Willensbildung, die sich inhaltlich auf die Entscheidungsfindung beziehen. Dem Schutz der Beratung unterfallen Interessenbewertungen und die Gewichtung einzelner Abwägungsfaktoren, deren Bekanntgabe Einfluss auf den behördlichen Entscheidungsprozess haben könnte. Der Schutz gilt danach vor allem dem Beratungsprozess als solchem, also der Besprechung, Beratschlagung und Abwägung, mithin dem eigentlichen Vorgang des Überlegens.

Dem Sperrtatbestand des § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG liegt die Annahme zugrunde, dass die innerbehördlichen Beratungen wegen des Wissens um eine auch nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens erfolgende Offenlegung der einzelnen Meinungsbeiträge im Beratungsprozess beeinträchtigt werden können (vgl. BVerwG a. a. O.).

Geschützt werden die Vertraulichkeit der Beratungen innerhalb der Bundesregierung sowie der behördliche Entscheidungsprozess, der eine offene Meinungsbildung erfordert, um eine effektive, funktionsfähige und neutrale Entscheidungsfindung zu gewährleisten. Informationen sind geschützt, wenn sie den Vorgang der behördlichen Willensbildung abbilden.

Während des von Ihrem Antrag betroffenen, noch nicht abgeschlossenen Meinungsbildungsprozesses müssen die Verhandlungen bis zum Abschluss der laufenden Beratungen geschützt werden. Alle Beratungsteilnehmer müssten bei einer Veröffentlichung zum jetzigen Zeitpunkt damit rechnen, dass zukünftiger Sachvortrag der Betroffenen den Erörterungen angepasst wird und dass sich die Nennung von Erwägungen (etwa von bisher verfolgten Grundsätzen, Annahmen oder Ergebnissen von Beratungen) deshalb auch als hindernd für die weiteren Beratungen auf Arbeitsebene erweist.

Ein vorzeitiger Zugang zu Informationen aus dem Abstimmungsprozess vor Beendigung der Beratungen innerhalb des Bundesministeriums der Finanzen und zwischen den Bundesressorts würde die Vertraulichkeit der Beratungen verletzen und könnte das Ergebnis der Beratungen vereiteln, da eine unbefangene Meinungsbildung nicht mehr möglich ist. Diejenigen amtlichen Informationen sind von § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG geschützt, die den Vorgang der behördlichen Willensbildung und Abwägung abbilden oder jedenfalls gesicherte Rückschlüsse auf die Meinungsbildung zulassen. Dazu gehören auch die von Ihnen erbetenen Unterlagen.

Die erbetenen amtlichen Informationen zum Kommissionsvorschlag bestehen ausschließlich aus Beratungsinterna zum jeweiligen Stand der Verhandlungen nebst Bewertungen. Die Bewertungen zu relevanten Umständen unterliegen der Vertraulichkeit im Sinne des § 3 Nummer 3 b IFG. Durch deren Herausgabe würde die effektive Aufgabenerledigung im Bundesministerium der Finanzen und der weiteren betroffenen Bundesressorts künftig gestört sowie die Arbeit jedes einzelnen Bearbeiters könnte beeinträchtigt werden. Bereits ein derartiger Geschehensablauf ist geeignet, sich nachteilig auf die Beratungen der Beratenden auszuwirken.

Daher ist Ihr Antrag abzulehnen.

Zu II.

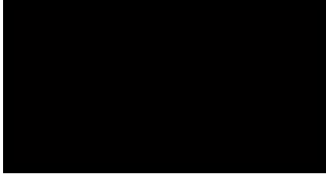
Der Bescheid ergeht als einfache Auskunft gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hinweise nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zum Datenschutz bei Anträgen auf Zugang zu Informationen des Bundes nach den Informationsrechten IFG, UIG und VIG

Im Rahmen Ihres Antrages nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG), Umweltinformationsgesetz (UIG), Verbraucherschutzgesetz (VIG) haben Sie uns personenbezogene Daten wie Name und Adresse mitgeteilt. Für eine ordnungsgemäße Beantwortung und deren Dokumentation werden insbesondere Name und Thema Ihrer Eingabe erfasst. Sie erhalten diese Hinweise, um Sie über die Datenverarbeitung und Ihre Rechte aufzuklären und unseren Informationspflichten nachzukommen.

Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin Postanschrift: 11016 Berlin
Tel.: 03018 / 682 - 0 Fax: 03018 / 682 - 32 60
E-Mail: poststelle@bmf.bund.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Datenschutzbeauftragter des BMF
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
Tel.: 030 / 18 682-3208
E-Mail: Datenschutz@bmf.bund.de

Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten:

Die Daten werden ausschließlich für die Bearbeitung Ihres Antrages verwandt. Grundlage für die Verarbeitung sind § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und § 1 IFG sowie § 3 UIG und § 2 VIG.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Wir geben Ihre Daten nur im für die Bearbeitung Ihres Antrages erforderlichen Umfang an Dritte weiter. Dritte sind diejenigen, deren Belange durch Ihren Antrag berührt sind (§ 8 IFG) oder, wenn dies zur ordnungsgemäßen Bearbeitung Ihres Antrags erforderlich ist, andere Stellen der öffentlichen Verwaltung.

Dauer der Speicherung:

Die Aufbewahrung von Daten und ggf. dazu gehörenden weiteren Mitteilungen in Papier, wie auch in elektronischer Form, erfolgt gemäß den für die Aufbewahrung von Schriftgut geltenden Fristen der Registraturrichtlinie, die die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ergänzt.

Rechte aus dem Datenschutz:

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft über die sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO), auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO) oder Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie das Recht, der Verarbeitung aufgrund einer besonderen Situation zu widersprechen (Art. 21 DSGVO).

Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde:

Wenn Sie annehmen, dass die Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten Ihre Rechte verletzt, können Sie sich an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde wenden (Art. 77 DSGVO):

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI)
Husarenstraße 30
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de